

Omnibus zum AI-Act: Praxisgerechte Umsetzbarkeit sicherstellen

Stellungnahme | Digitalpolitik

Brüssel, 10.04.2026

Nachdem die Europäische Kommission im November vergangenen Jahres im Rahmen des sogenannten Digital-Omnibus regulatorische Anpassungen unter anderem an der 2024 verabschiedeten KI-Verordnung (EU) 2024/1689 vorgeschlagen hat, haben nun sowohl der Rat als auch das Europäische Parlament jeweils einen Kompromissvorschlag vorgelegt.

Der MITTELSTANDSVERBUND als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft und Vertreter von über 230.000 in Verbundgruppen organisierten mittelständischen Unternehmen betrachtet die Nutzung und insbesondere die (Weiter-)Entwicklung von KI-Systemen maßgeblich unter dem Gesichtspunkt der Kooperation. Gerade in kooperativen Strukturen können Potenziale gemeinsam gehoben, Skaleneffekte realisiert und Innovationsprozesse effizient vorangetrieben werden. Der kooperative Mittelstand ist damit ein zentraler Treiber der digitalen Transformation.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die zügige Positionsfindung der Gesetzgeber und nehmen dies zum Anlass, im vorliegenden Papier zu ausgewählten Aspekten im Kommissionsvorschlag sowie in den Gegenpositionen aus dem Europäischen Parlament und aus dem Rat Stellung zu beziehen. Ziel muss es sein, eine praxisgerechte Umsetzbarkeit des AI-Acts sowohl für Betreiber als auch für Anbieter von KI-Systemen sicherzustellen.

Positionen

1. Erweiterung der Kleinstunternehmen- und KMU-Ausnahmen auf Small Mid-Caps

Durch die Aufnahme von Small Mid-Caps in Art. 3 Nr. 14b soll der Kommissionsvorschlag den Definitionsbereich des AI-Acts um sogenannte *Small Mid-Caps* erweitern. Dadurch könnten Ausnahmen, die bislang ausschließlich für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gelten, künftig auch auf Unternehmen Anwendung finden, die die KMU-Schwelle (bis zu 249 Beschäftigte und ein Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. €) überschritten haben.

Aus Sicht des MITTELSTANDSVERBUNDES ist dieser Ansatz zu begrüßen. Gerade größere Verbundgruppen entwickeln und implementieren KI-Systeme für ihre Anschluss Häuser und ermöglichen damit kleineren Unternehmen den Zugang zu

digitalen Innovationen. Sie sind damit zentrale Treiber der Digitalisierung im kooperativen Mittelstand.

Eine regulatorische Belastung durch die im AI Act vorgesehenen Pflichten – insbesondere durch umfangreiche Dokumentations- und Compliance-Anforderungen – würde diese Unternehmen ähnlich wie KMU überproportional treffen, während ihnen zugleich die Ressourcen großer Konzerne fehlen. Wie auch Erwägungsgrund 4 zutreffend festhält, besteht daher ein besonderes Risiko unverhältnismäßiger Belastungen.

Vor diesem Hintergrund ist es entscheidend, schnell Rechtssicherheit zu schaffen. Der MITTELSTANDSVERBUND fordert daher, die Definition von *Small Mid-Caps*, die ursprünglich Teil des vierten Omnibuspakets war, zeitnah verbindlich im Rechtsakt festzulegen. Dabei sollte den jüngsten Vorschlägen des Europäischen Parlaments und Rats gefolgt werden, die eine Grenze von bis zu 1.000 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von bis zu 200 Mio. € vorsehen.

Darüber hinaus sollte die in Art. 63 Abs. 1 AI-Act vorgesehene Möglichkeit für Kleinstunternehmen, bestimmte Elemente des komplexen und bürokratiereichen Qualitätsmanagementsystems nach Art. 17 in vereinfachter Form durchzuführen, auf KMU und SMCs ausgeweitet werden.

Forderungen

- ▶ Dem Vorschlag der Kommission zur Ausweitung der KMU-Ausnahmen auf Small Mid-Cap-Unternehmen sollte gefolgt werden.
- ▶ Eine verbindliche SMC-Definition nach dem Vorschlag des Europäischen Parlaments und Rates sollte zügig umgesetzt werden.
- ▶ Die Möglichkeit des vereinfachten Qualitätsmanagementsystems nach Art. 63 Abs. 1 sollte auf KMU und SMCs ausgeweitet werden

Ansprechpartner: Vincent Weyer

E-Mail: v.weyer@mittelstandsverbund.de

Herausgeber:

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V.

Unter den Linden 17 · 10117 Berlin

www.mittelstandsverbund.de

Lobbyregister des Deutschen Bundestages: Registernummer R001283

EU-Transparenzregister: 196997510883-76

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen, die in rund 300 Verbundgruppen organisiert sind. Die kooperierenden Mittelständler erwirtschaften mit 2,36 Mio. Vollzeitbeschäftigten einen Umsatz von etwa 506 Mrd. Euro (rund 12 Prozent des BIP) und bieten über 400.000 Ausbildungsplätze. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer Marke auf, z.B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, EP: ElectronicPartner, expert und BÄKO. Alle fördern ihre Mitglieder durch eine Vielzahl von Angeboten wie etwa Einkaufsverhandlungen, Logistik, IT, Finanzdienstleistungen, Beratung, Marketing, Ladeneinrichtung und Trendforschung.

2. Klarstellungen im Bereich der KI-Kompetenzen

Die Änderung des Artikels 4 AI-Act im Kommissionsvorschlag zum Digitalen Omnibus überträgt die Pflicht zur Vermittlung einer KI-Kompetenz von Unternehmen auf die Europäische Kommission sowie die Mitgliedstaaten, die künftig Unternehmen dazu „ermutigen“ sollen, KI-Kompetenzen in der Belegschaft aufzubauen.

Dieser Ansatz ist grundsätzlich zu begrüßen. Artikel 4 des AI Act lässt bislang offen, was konkret unter „KI-Kompetenz“ zu verstehen ist und auf welche Weise diese vermittelt werden soll. Vor dem Hintergrund der sich dynamisch entwickelnden KI-Systemlandschaft und der daraus resultierenden, fortlaufend veränderlichen Qualifikationsanforderungen konfrontiert die bestehende Regelung trotz zusätzlicher, nunmehr veröffentlichter FAQs zur KI-Kompetenz Unternehmen mit einer praktisch kaum erfüllbaren Verpflichtung.

Gleichzeitig führen die derzeitigen Anpassungen an den regulatorischen Anforderungen zur KI-Kompetenz erhebliche Unsicherheit für Unternehmen, von denen viele bereits in entsprechende Trainingsmaßnahmen investiert haben. Aus diesem Grund wäre es aus Sicht der Kommission zielführend, standardisierte und unverbindliche Schulungs- und Qualifikationsangebote über den *AI Office* bereitzustellen, die Unternehmen zur Vermittlung entsprechender KI-Kompetenzen in ihrer Belegschaft verwenden können. Darüber hinaus sollte die Europäische Kommission im Rahmen von Leitlinien Mitgliedstaaten Leitplanken an die Hand geben, wie zusätzliche nationale Unterstützungsangebote zur Vermittlung von KI-Kompetenzen zu realisieren sind.

Abzulehnen ist folgerichtig der Standpunkt des Europäischen Parlaments, der weiterhin die Verantwortung zur Vermittlung der KI-Kompetenz bei Unternehmen liegt.

Forderungen

- ▶ Dem Vorschlag der Kommission, die Mitgliedstaaten und die Kommission selbst als Adressat für die Vermittlung von KI-Kompetenz vorzusehen, sollte gefolgt werden.
- ▶ Unverbindliche Schulungs- und Qualifikationsangebote sollten über das AI Office bereitgestellt werden.

Ansprechpartner: Vincent Weyer

E-Mail: v.weyer@mittelstandsverbund.de

Herausgeber:

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V.

Am Weidendamm 1a · 10117 Berlin

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen, die in rund 300 Verbundgruppen organisiert sind. Die kooperierenden Mittelständler erwirtschaften mit 2,36 Mio. Vollzeitbeschäftigten einen Umsatz von etwa 506 Mrd. Euro (rund 12 Prozent des BIP) und bieten über 400.000 Ausbildungsplätze. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer Marke auf, z.B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, EP: ElectronicPartner, expert und BÄKO. Alle fördern ihre Mitglieder durch eine Vielzahl von Angeboten wie etwa Einkaufsverhandlungen, Logistik, IT, Finanzdienstleistungen, Beratung, Marketing, Ladeneinrichtung und Trendforschung.

- ▶ Die Kommission sollte mittels Leitlinien konkretisieren, wie zusätzliche nationale Unterstützungsangebote zur Vermittlung von KI-Angeboten aussehen können.
- ▶ Der Vorschlag des Parlaments, die Verantwortung zur Vermittlung der KI-Kompetenz weiterhin bei Unternehmen zu belassen, ist hingegen abzulehnen.

3. Fristverlängerung des Anwendungsbeginns

Mit der Erweiterung von Artikel 111 Abs. 4 sowie Artikel 113 Abs. 3 lit. d werden im Kommissionsentwurf des Omnibus-Vorschlags die Fristen für den Anwendungsbeginn bestimmter Regelungen verschoben. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung nach Artikel 50 Abs. 2 für Anbieter von KI-Systemen, die synthetische Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte erzeugen, diese Inhalte als KI-generiert zu kennzeichnen. Dass Systeme, die vor dem 2. August 2026 in Verkehr gebracht wurden, die Anforderungen gemäß Artikel 111 Abs. 4 erst ab dem 2. Februar 2027 erfüllen müssen, erscheint angesichts der technischen Komplexität der hierfür erforderlichen Anpassungen sachgerecht.

Konsequent wäre es jedoch, auch die Transparenzpflichten für Betreiber von KI-Systemen nach Artikel 50 Abs. 4 in diese Fristverschiebung einzubeziehen. Der Einsatz von KI für kreative und gestalterische Zwecke ist inzwischen in vielen Geschäftsbereichen – etwa im Marketing – weit verbreitet. Eine Kennzeichnung vorzunehmen, bevor Anbieter der genutzten Systeme entsprechende technische Lösungen, beispielsweise in Form von Wasserzeichen oder vergleichbaren Standards, bereitstellen, wäre in der Praxis kaum umsetzbar und würde viele Anwender vor erhebliche technische Herausforderungen stellen.

Darüber hinaus wird durch eine Anpassung von Artikel 113 des AI Acts vorgeschlagen, den Anwendungsbeginn der Pflichten aus Kapitel III für Hochrisiko-KI zu verschieben und an das Vorliegen „adäquater Maßnahmen“, etwa Leitlinien, Spezifikationen oder harmonisierte Normen, zu knüpfen. Demnach würden die Verpflichtungen für Betreiber von KI-Systemen nach Artikel 6 Absatz 2 sechs Monate und für Systeme nach Artikel 6 Absatz 1 zwölf Monate nach einer entsprechenden Mitteilung der Kommission

Ansprechpartner: Vincent Weyer

E-Mail: v.weyer@mittelstandsverbund.de

Herausgeber:

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V.

Unter den Linden 17 · 10117 Berlin

www.mittelstandsverbund.de

Lobbyregister des Deutschen Bundestages: Registernummer R001283

EU-Transparenzregister: 196997510883-76

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen, die in rund 300 Verbundgruppen organisiert sind. Die kooperierenden Mittelständler erwirtschaften mit 2,36 Mio. Vollzeitbeschäftigten einen Umsatz von etwa 506 Mrd. Euro (rund 12 Prozent des BIP) und bieten über 400.000 Ausbildungsplätze. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer Marke auf, z.B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, EP: ElectronicPartner, expert und BÄKO. Alle fördern ihre Mitglieder durch eine Vielzahl von Angeboten wie etwa Einkaufsverhandlungen, Logistik, IT, Finanzdienstleistungen, Beratung, Marketing, Ladeneinrichtung und Trendforschung.

gelten – spätestens jedoch ab dem 2. Dezember 2027 beziehungsweise dem 2. August 2028.

Der MITTELSTANDSVERBUND begrüßt grundsätzlich die Verschiebung des Anwendungsbeginns, da insbesondere umfangreiche Dokumentations- und Governance-Pflichten – etwa im Bereich der technischen Dokumentation oder des Risikomanagements – einen erheblichen Umsetzungsaufwand verursachen und innovationshemmende Effekte entfalten können.

Kritisch ist jedoch die Verknüpfung des Anwendungsbeginns mit einer Mitteilung der Kommission über das Vorliegen „adäquater Maßnahmen“. Der Aufbau entsprechender Compliance-Strukturen erfordert erhebliche Vorlaufzeiten und einen verlässlichen regulatorischen Zeitrahmen. Daher sollte, gem. Änderung 77 des Gegenvorschlags des Europäischen Parlaments bzw. Änderung 31 des Ratvorschlags folgend, der Anwendungsbeginn der Pflichten klar an die in Artikel 113 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i und ii festgelegten Fristen geknüpft werden, um Unternehmen die notwendige Planungssicherheit zu geben.

Forderungen

- ▶ Betreiberpflichten sollten bei den Transparenzpflichten nach Art. 50 Abs. 4, analog zu den Anbieterpflichten, in die Fristverschiebung einbezogen werden.
- ▶ Dem Vorschlag des Rates und des Europäischen Parlaments klare, gesetzlich definierte Fristverschiebungen nach Art. 113 Abs. 3 lit. d Ziff. i und ii festzulegen, sollte gefolgt werden.

4. Weitere Klarstellungen in Bezug auf den Anwendungsbereich

Weiterhin sind aus Sicht des MITTELSTANDSVERBUNDES zusätzliche Klarstellungen zum Anwendungsbereich des AI Acts erforderlich, da die mit der Verordnung verbundenen Pflichten maßgeblich von der Einstufung als Betreiber oder Anbieter eines KI-Systems abhängen.

Ansprechpartner: Vincent Weyer

E-Mail: v.weyer@mittelstandsverbund.de

Herausgeber:

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V.

Am Weidendamm 1a · 10117 Berlin

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen, die in rund 300 Verbundgruppen organisiert sind. Die kooperierenden Mittelständler erwirtschaften mit 2,36 Mio. Vollzeitbeschäftigten einen Umsatz von etwa 506 Mrd. Euro (rund 12 Prozent des BIP) und bieten über 400.000 Ausbildungsplätze. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer Marke auf, z.B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, EP: ElectronicPartner, expert und BÄKO. Alle fördern ihre Mitglieder durch eine Vielzahl von Angeboten wie etwa Einkaufsverhandlungen, Logistik, IT, Finanzdienstleistungen, Beratung, Marketing, Ladeneinrichtung und Trendforschung.

a. Betreiber und Anbieter von GPAI-Modellen

Einer der häufigsten Einsatzzwecke von Künstlicher Intelligenz in Unternehmen ist, auf bestehende GPAI-Modelle zurückzugreifen und diese um unternehmensinterne Schnittstellen, Daten oder Funktionen zu ergänzen.

Gemäß Erwägungsgrund 97 des AI-Acts können bestehende GPAI-Modelle durch derlei Modifizierungen und fine-tuning der Modelle zu neuen Modellen werden, wodurch einsetzende Unternehmen in der Folge zu Anbietern dieser Modelle werden würden. Hierzu ist eine „signifikante Veränderung (significant change)“ bezüglich der „allgemeinen Verwendbarkeit (generality), Fähigkeiten oder des systemischen Risikos“ (vgl. Abs. 62 GPAI-Guidelines). Darüber hinaus führen die im Juli 2025 veröffentlichten Guidelines ein quantitatives Element ein, welches als konkreter Schwellenwert dafür genommen werden soll, wann ein Betreiber eines GPAI-Modells zu dessen Anbieter wird. Dieser sorgt allerdings für KI-einsetzende Unternehmen für mehr Verwirrung als Klarheit und ist daher abzulehnen.

So sollen nachgelagerte Modifizierer („downstream modifiers“) dann zu Anbietern des „neuen“ Modells werden, wenn die für die Veränderung benötigte Trainingsrechenaufwand (gemessen in FLOP) ein Drittel der verwendeten Trainingsrechenaufwands des zugrundeliegenden Modells beträgt. Da Modifizierer in den wenigsten Fällen Kenntnis über diesen Wert besitzen, können hilfsweise die Schwellenwerte für leistungsstarke GPAI-Modelle (10^{23} FLOP) bzw. Modelle mit systemischem Risiko (10^{25}) verwendet werden.

Doch auch diese Klarstellung krankt in ihrer Konstruktion. Erstens verfügen insbesondere mittelständische Unternehmen in der Regel weder über das technische Grundverständnis noch über die Dateninfrastruktur, um die mit der Modifikation bzw. dem fine-tuning verbundenen Trainings-Compute zu ermitteln. Zweitens kann die Kommission die genannten Schwellenwerte für GPAI-Modelle (einschließlich solcher mit systemischem Risiko) zwar gemäß Art. 51 Abs. 3 AI Act durch delegierte Rechtsakte anpassen. Dieses Instrument ist jedoch kaum geeignet, mit der dynamischen Entwicklung von Datenmengen, Rechenkapazitäten und dem erforderlichen Trainingsrechenaufwand Schritt zu halten.

Ansprechpartner: Vincent Weyer

E-Mail: v.weyer@mittelstandsverbund.de

Herausgeber:

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V.

Unter den Linden 17 · 10117 Berlin

www.mittelstandsverbund.de

Lobbyregister des Deutschen Bundestages: Registernummer R001283

EU-Transparenzregister: 196997510883-76

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen, die in rund 300 Verbundgruppen organisiert sind. Die kooperierenden Mittelständler erwirtschaften mit 2,36 Mio. Vollzeitbeschäftigten einen Umsatz von etwa 506 Mrd. Euro (rund 12 Prozent des BIP) und bieten über 400.000 Ausbildungsplätze. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer Marke auf, z.B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, EP: ElectronicPartner, expert und BÄKO. Alle fördern ihre Mitglieder durch eine Vielzahl von Angeboten wie etwa Einkaufsverhandlungen, Logistik, IT, Finanzdienstleistungen, Beratung, Marketing, Ladeneinrichtung und Trendforschung.

Nicht zuletzt ist der Trainingsrechenaufwand kein geeigneter Maßstab zur Bestimmung regulatorischer Verantwortlichkeiten. Er misst lediglich den Ressourceneinsatz, nicht jedoch die tatsächlichen Fähigkeiten oder das Risikoprofil eines Modells. Während auch geringfügige Modifikationen erhebliche Auswirkungen auf konkrete Einsatzrisiken haben können, können umfangreiche Rechenaufwände ohne relevante Änderung des Risikoprofils bleiben. Dies konterkariert den risikobasierten Ansatz des AI-Acts.

Aus diesem Grund fordern wir, das qualifizierende Merkmal einer Veränderung eines GPAI-Modells selbst festzulegen, indem in Art. 53 Abs. 8 (neu) klargestellt wird, dass nachgelagerte Modifizierer von GPAI-Modellen eine signifikante Veränderung lediglich dann erfolgt, wenn die für die Modifikation verwendeten Daten (Input-Dimension) oder der erst durch die Modifikation ermöglichte Einsatz des Modells (Output-Dimension) zu einer Erhöhung der Risikoklassifikation führen. Ein solcher Ansatz hätte den Vorteil, dass die regulatorische Verantwortlichkeit an der tatsächlichen Auswirkung von KI-Modelle orientiert.

b. Bereitstellung auf dem Markt

Darüber hinaus bedarf es einer Klarstellung zur Begriffsdefinition einer „Bereitstellung auf dem Markt“.

In vielen Verbundgruppen entwickelt, beschafft oder implementiert die Zentrale KI-Systeme und GPAI-Modelle, die nicht für die kommerzielle Vermarktung bestimmt sind, sondern ausschließlich der gemeinsamen internen Nutzung dienen, etwa zur Optimierung von Einkaufs-, Logistik-, Verwaltungs- oder Beratungsprozessen. Da Verbundgruppen aus rechtlich selbständigen, wirtschaftlich jedoch eng verbundenen Einheiten bestehen, könnte die Weitergabe solcher Systeme von der Zentrale an Mitgliedsunternehmen als „Bereitstellung auf dem Markt“ im Sinne von Art. 3 Abs. 10 AI Act ausgelegt werden. Eine solche Sichtweise würde jedoch den tatsächlichen Charakter dieser Systeme verkennen: Sie sind keine Marktprodukte, sondern Teil einer gemeinsamen digitalen Infrastruktur innerhalb eines kooperativen Unternehmensnetzwerks.

Vor diesem Hintergrund sollte Art. 3 Abs. 10 AI Act ausdrücklich klarstellen, dass die interne, nicht-kommerzielle Nutzung eines KI-Systems oder GPAI-Modells für eigene Prozesse nicht als „making available on the market“ gilt, sofern die Ergebnisse nicht Dritten zugänglich gemacht werden und das System weder zur Erbringung öffentlicher Dienstleistungen noch zu automatisierten Entscheidungen mit

Ansprechpartner: Vincent Weyer

E-Mail: v.weyer@mittelstandsverbund.de

Herausgeber:

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V.

Am Weidendamm 1a · 10117 Berlin

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen, die in rund 300 Verbundgruppen organisiert sind. Die kooperierenden Mittelständler erwirtschaften mit 2,36 Mio. Vollzeitbeschäftigten einen Umsatz von etwa 506 Mrd. Euro (rund 12 Prozent des BIP) und bieten über 400.000 Ausbildungsplätze. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer Marke auf, z.B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, EP: ElectronicPartner, expert und BÄKO. Alle fördern ihre Mitglieder durch eine Vielzahl von Angeboten wie etwa Einkaufsverhandlungen, Logistik, IT, Finanzdienstleistungen, Beratung, Marketing, Ladeneinrichtung und Trendforschung.

rechtlicher oder vergleichbar erheblicher Wirkung gegenüber externen Personen eingesetzt wird.

Diese Klarstellung ist auch für Verbundgruppen erforderlich. Die bloße Weitergabe eines KI-Systems oder GPAI-Modells durch eine Verbundgruppenzentrale an ihre Mitgliedsunternehmen darf nicht als Marktbereitstellung gelten, solange die Nutzung auf die Verbundorganisation beschränkt bleibt und keine externe Bereitstellung erfolgt. Andernfalls würden Kooperationen erschwert, Innovationen verteuert und gerade im Mittelstand zentrale Skaleneffekte bei Entwicklung, Beschaffung und Nutzung digitaler Lösungen behindert.

Forderungen:

- ▶ Ein neuer Art. 53 Abs. 8 AI-Act sollte klarstellen, dass ein nachgelagerter Modifizierer lediglich dann zum Anbieter eines GPAI-Modells wird, wenn die für die Modifikation verwendeten Daten der erst durch die Modifikation ermöglichte Einsatz des Modells zu einer Erhöhung des Risikoklassifikation des Systems führen.
- ▶ Es sollte klargestellt werden, dass die Bereitstellung eines KI-Systems innerhalb einer Organisation für die interne, nicht-kommerzielle Nutzung keiner „Bereitstellung auf dem Markt“ im Sinne von Art. 3 Abs. 10 AI-Act gilt.

5. Registrierungspflicht für Anbieter von in Art. 6 Abs. 3 AI-Act genannten Systemen

Um die Einhaltung der Vorschriften zu straffen und die damit verbundenen Kosten zu senken, schlug die Kommission im Gesetzesentwurf vor, die Registrierungspflicht gem. Art. 49 Abs. 2 für die in Artikel 6 Abs. 3 genannten KI-Systeme in der hierfür vorgesehenen EU-Datenbank ersatzlos zu streichen.

Nach der Systematik der Norm tragen dort zu subsumierende Systeme kein erhebliches Risiko der Beeinträchtigung in Bezug auf die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte natürlicher Personen, eine Streichung entspräche dem risikobasierten Ansatz der KI-Verordnung und ist daher zu begrüßen. Auch ist die Klassifizierung der in Anhang III enthaltenen Bereiche sehr vage gefasst, sodass auch beispielsweise Tools

Ansprechpartner: Vincent Weyer

E-Mail: v.weyer@mittelstandsverbund.de

Herausgeber:

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V.

Unter den Linden 17 · 10117 Berlin

www.mittelstandsverbund.de

Lobbyregister des Deutschen Bundestages: Registernummer R001283

EU-Transparenzregister: 196997510883-76

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen, die in rund 300 Verbundgruppen organisiert sind. Die kooperierenden Mittelständler erwirtschaften mit 2,36 Mio. Vollzeitbeschäftigten einen Umsatz von etwa 506 Mrd. Euro (rund 12 Prozent des BIP) und bieten über 400.000 Ausbildungsplätze. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer Marke auf, z.B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, EP: ElectronicPartner, expert und BÄKO. Alle fördern ihre Mitglieder durch eine Vielzahl von Angeboten wie etwa Einkaufsverhandlungen, Logistik, IT, Finanzdienstleistungen, Beratung, Marketing, Ladeneinrichtung und Trendforschung.

zur Optimierung der Schicht- und Einsatzplanung oder E-Learning-Plattformen mit KI-Feedback fallen können, obwohl ihr tatsächliches Risikopotenzial begrenzt ist.

Die Position des Rates, den zusätzlichen Dokumentationsaufwand für Unternehmen ohne Verbesserung des Risikostandards beizubehalten, ist hingegen abzulehnen.

Forderung:

- ▶ Dem Vorschlag der Kommission, die Registrierungspflicht für die in Art. 6 Abs. 3 AI-Act genannten KI-Systeme zu streichen, sollte gefolgt werden.

6. Fristverlängerungen für „regulatory sandboxes“

Ein häufig geäußerter Kritikpunkt an der europäischen KI-Regulierung ist, dass die komplexen Anforderungen an die Entwicklung von KI-Systemen innovationshemmend wirken könnten. Um diesem Risiko zu begegnen, hat der Gesetzgeber mit den in Art. 57 AI Act verankerten *regulatory sandboxes* die Möglichkeit geschaffen, KI-Systeme in einer sicheren und kontrollierten Umgebung zu entwickeln, zu trainieren, zu erproben und zu validieren.

Dieses Instrument, das sich bereits in anderen Sektoren wie Telekommunikation, Gesundheitswesen und FinTech bewährt hat, bietet vielfältige Vorteile: KI-Anbieter können im Rahmen eines iterativen Entwicklungsprozesses rechtliche Risiken reduzieren, ein besseres Verständnis für die Erwartungen der Aufsichtsbehörden gewinnen und dadurch ihre Produkte schneller zur Marktreife bringen. Gleichzeitig profitieren auch die Aufsichtsbehörden, da sie ein tieferes Verständnis für innovative Technologien entwickeln. Verbraucher wiederum gewinnen langfristig durch mehr Innovation sowie eine größere Auswahl an sicheren Produkten.

Die vom Rat geforderte Verschiebung der Frist zur Errichtung von *regulatory sandboxes* soll nun zeitlich an die Fristverschiebung für den Anwendungsbeginn der Pflichten aus dem AI-Act (2. Dezember 2027) angepasst werden. Der MITTELSTANDSVERBUND sieht dies jedoch kritisch: es ist sinnvoll, eine natürliche Testumgebung vor dem Anwendungsbeginn der materiellen Pflichten für Unternehmen zur Verfügung zu

Ansprechpartner: Vincent Weyer

E-Mail: v.weyer@mittelstandsverbund.de

Herausgeber:

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V.
Am Weidendamm 1a · 10117 Berlin

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen, die in rund 300 Verbundgruppen organisiert sind. Die kooperierenden Mittelständler erwirtschaften mit 2,36 Mio. Vollzeitbeschäftigten einen Umsatz von etwa 506 Mrd. Euro (rund 12 Prozent des BIP) und bieten über 400.000 Ausbildungsplätze. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer Marke auf, z.B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, EP: ElectronicPartner, expert und BÄKO. Alle fördern ihre Mitglieder durch eine Vielzahl von Angeboten wie etwa Einkaufsverhandlungen, Logistik, IT, Finanzdienstleistungen, Beratung, Marketing, Ladeneinrichtung und Trendforschung.

stellen, um ihre intendierte Funktion als Brücke zwischen Innovation und Regulierung wirksam erfüllen zu können.

Vor diesem Hintergrund sollte an der ursprünglichen Frist für die Einrichtung der *regulatory sandboxes* (2. August 2026) festgehalten werden. Gleichzeitig ist die Kommission aufgefordert, die für die Einrichtung von *regulatory sandboxes* notwendigen in Art. 58 AI Act vorgesehenen Durchführungsrechtsakte zeitnah zu erlassen, um den Mitgliedstaaten die notwendige Planungssicherheit für eine rechtzeitige und einheitliche Umsetzung zu gewährleisten.

Forderungen

- ▶ Die ursprüngliche Frist für die Einrichtung von *regulatory sandboxes* gem. Art. 57 AI-Act vom 2. August 2026 sollte beibehalten werden.
- ▶ Zu diesem Zweck sollte die Kommission zeitnah die in Art. 58 Durchführungsrechtsakte erlassen.

Schlussbemerkung

Der Digitale Omnibus zum AI-Act bietet die Chance, innovativen Unternehmen geeignete regulatorische Leitplanken für die sichere Entwicklung und den Einsatz von KI-Systemen zu geben, ohne dabei die Wettbewerbsfähigkeit Europas auf diesem Gebiet zu beeinträchtigen.

Um den Unternehmen in Anbetracht der nationalen Durchsetzung der Bestimmungen aus der KI-Verordnung dringend benötigte Planungssicherheit zu geben, fordern wir alle europäischen Gesetzgeber dazu auf, das anstehende Trilogverfahren zügig zum Abschluss zu bringen.

Bei Fragen zur obenstehenden Positionierung des kooperativen Mittelstands steht der MITTELSTANDSVERBUND gerne für eine vertiefte Konsultation bereit.

Ansprechpartner: Vincent Weyer

E-Mail: v.weyer@mittelstandsverbund.de

Herausgeber:

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V.

Unter den Linden 17 · 10117 Berlin

www.mittelstandsverbund.de

Lobbyregister des Deutschen Bundestages: Registernummer R001283

EU-Transparenzregister: 196997510883-76

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen, die in rund 300 Verbundgruppen organisiert sind. Die kooperierenden Mittelständler erwirtschaften mit 2,36 Mio. Vollzeitbeschäftigten einen Umsatz von etwa 506 Mrd. Euro (rund 12 Prozent des BIP) und bieten über 400.000 Ausbildungsplätze. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer Marke auf, z.B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, EP: ElectronicPartner, expert und BÄKO. Alle fördern ihre Mitglieder durch eine Vielzahl von Angeboten wie etwa Einkaufsverhandlungen, Logistik, IT, Finanzdienstleistungen, Beratung, Marketing, Ladeneinrichtung und Trendforschung.